

Einstell-/Abstellbedingungen für Parkplätze der Messe Düsseldorf GmbH

1 MIETVERTRAG

Die Vermieterin stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstell-/Abstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Das Abstellen von Anhängern ist nicht erlaubt.

2 MIETPREIS - EINSTELLDAUER

- 2.1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Kfz über 5,00 m Länge oder 2,20 m Höhe zählen nicht als Pkw.
- 2.2 Bei Bezahlung des Mietpreises mittels EC- oder Kreditkarte erteilt der Mieter der Vermieterin unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug des Mietpreises im Lastschriftverfahren. Bei Rücklastschrift des Mietpreises ermächtigt der Mieter den Vermieter, seine Anschrift bei der Bank zu erfragen. Zusätzlich zu den anfallenden Bankgebühren und -spesen wird eine Bearbeitungsgebühr i. H .v. 15,00 € fällig.
- 2.3 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- 2.4 Die auf dem Parkschein aufgedruckte Höchsteinstelldauer darf nicht überschritten werden.
- 2.5 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

3 HAFTUNG DER VERMIETERIN

- 3.1 Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 3.2 Die Vermieterin haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Betreibers (Parkaufsicht) mitzuteilen.
- 3.4 Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn an der Parkaufsicht niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie der Vermieterin innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (z. B. Brief, Mail, Fax) mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 3.5 Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der Vermieterin ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.
- 3.6 Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten der Vermieterin verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

4 HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb bzw. auf der Parkeinrichtung/den Parkflächen.

5 PFANDRECHT

Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6 BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten und die Anweisungen des Personals der Vermieterin und/oder des Betreibers zu befolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die Vermieterin ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr von dem Parkplatz zu entfernen. Ferner kann er es auf Kosten des Mieters versetzen lassen, wenn es behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist.

7 Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

(Stand: 01.04.2017)

Hinweis

Bitte beachten Sie unsere nebenstehenden Benutzungsbestimmungen.

Vermieterin:

Messe Düsseldorf GmbH
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 45 60 01
E-Mail: info@messe-duesseldorf.de
www.messe-duesseldorf.de

Betreiber:

Verkehrswacht Parkplatz GmbH
Europaplatz 2A
40474 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 43 80 124
E-Mail: messe@parkservice24.de
www.parkservice24.de

UT-VS/04/2017